

Vertrag interne Meldestelle gemäß HinSchG

zwischen

*Musterfrau GmbH
Musterstraße 5
99999 Musterstadt*

- Auftraggeber -

und

*KaMUX GmbH & Co. KG
Herzogstraße 26
66953 Pirmasens*

- Auftragnehmer -

Präambel

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer damit beauftragen eine interne Meldestelle gemäß den §§12-18 HinSchG (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen) einzurichten. Dem Vertrag liegen die Vorgaben des HinSchG zugrunde, das am 02.06.2023 verkündet wurde und ab dem 02.07.2023 in Kraft ist.

1. Zweck des Vertrages

Zweck des Vertrages ist die Regelung der Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Betrauung des Auftragnehmers mit den Aufgaben der internen Meldestelle des Auftraggebers.

2. Betrauung mit den Aufgaben der Meldestelle

(1) Der Auftraggeber betraut den Auftragnehmer mit den Aufgaben der internen Meldestelle des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Betrauung gesondert in Textform bestätigen. Auf Wunsch kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine geeignete Vorlage zur Verfügung stellen.

(3) Der Auftragnehmer betreibt als interne Meldestelle die Meldekanäle gemäß §16 HinSchG. Über dieselben können sich Beschäftigte und dem Auftraggeber überlassene Leiharbeitnehmer mit der Meldestelle in Verbindung setzen, um Informationen über Verstöße zu melden.

(4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber geeignete Informationen über Meldestelle, Verfahren und Meldekanäle zur Verfügung stellen, die dieser an die Beschäftigten weitergeben kann.

3. Allgemeine Leistungen des Auftragnehmers – allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers beschränken sich - soweit nicht zusätzlich in diesem Vertrag oder gesondert schriftlich zwischen den Parteien vereinbart - auf die Aufgaben, die nach den §§12-18 HinSchG der internen Meldestelle obliegen. Dies sind insbesondere:

1. den Betrieb der Meldekanäle einer internen Meldestelle (§16 HinSchG)
2. die vertrauliche Entgegennahme aller Hinweise

3. die Überprüfung der Identität der Hinweisgeber. Sofern der Auftraggeber auch anonyme Hinweise zulässt, ist der Auftragnehmer von dieser Verpflichtung entbunden.
4. die Information an den Hinweisgeber über Eingang innerhalb 7 Tagen (§17 HinSchG) sofern der Hinweisgeber zum Kreis der zur Meldung berechtigten Personen gehört und entsprechende Kontaktdaten hinterlegt hat
5. die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit (§2 HinSchG)
6. die Prüfung der Vorrangregelung anderer Gesetze (§4 HinSchG)
7. die Dokumentation der Meldungen (§11 HinSchG)
8. die Durchführung von Folgemaßnahmen (§18 HinSchG), z.B. interne Nachforschungen, Verweisung des Hinweisgebers an andere Stellen, die Einstellung des Hinweisverfahrens oder die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde
9. die Information des Hinweisgebers über eingeleitete oder durchgeführte Folgemaßnahmen innerhalb von 3 Monaten nach Hinweis
10. die ordnungsgemäße Aufbewahrung der gemeldeten Fälle und Verfahren (§8, §11 HinSchG)

(2) Der Auftragnehmer erfüllt die Aufgaben der internen Meldestelle nach den Grundsätzen der gewissenhaften Berufsausführung. Art und Umfang der Durchführung der Aufgaben liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bestimmt - unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers – über seinen Arbeitsort und seine Arbeitszeit eigenverantwortlich.

(3) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass er zu üblichen Bürozeiten per E-Mail oder telefonisch zumindest über einen elektronischen Anrufbeantworter erreichbar ist und Anfragen abhängig von Art und Umfang der Anfrage zeitnah bearbeitet werden. In jedem Fall erfolgt eine notwendige Rückmeldung spätestens am nächsten Werktag.

(4) Der Auftragnehmer sorgt selbst für den Erwerb und Erhalt des für den Betrieb der Meldestelle erforderlichen Fachwissens.

(5) Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass er die ihm durch das HinSchG zugewiesenen Aufgaben und Pflichten selbst einhält. Der Auftragnehmer ist außer den in Absatz 1 genannten und gegebenenfalls gesondert vereinbarten Leistungen nicht verantwortlich für die Einhaltung von Pflichten, die sich aus dem HinSchG für den Auftraggeber ergeben.

(6) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer bei komplexen juristischen Fragestellungen keine Auskünfte erteilen darf, soweit durch eine entsprechende Auskunft ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vorliegen würde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn eine Anfrage des Auftraggebers oder ein Sachverhalt eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt erforderlich macht.

(7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt ist, für rechtliche Fragestellungen auf das jeweilige Rechtsgebiet spezialisierte Anwälte zu mit diesem Vertrag gleichlautenden Bedingungen unterzubeauftragen. Die Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung des Auftragnehmers mit seinem Subunternehmer und darf vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen pro Stunde maximal 300,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer betragen. Kleinste Zeiteinheit der Abrechnung ist die angefangene Viertelstunde. Anwälte, die der Auftragnehmer bevorzugt einbinden soll, werden in **Anlage 1** zu diesem Vertrag benannt. Die Auswahl der Anwälte obliegt alleine dem Auftragnehmer im Rahmen der freien und unabhängigen Ausübung seiner Pflichten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Betrieb einer internen Meldestelle zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Hierfür wird der Auftraggeber auch innerhalb seiner Organisation Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Beschäftigte entsprechend informiert werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen zentralen Ansprechpartner zum Betrieb der Meldestelle und einen Vertreter zu benennen.

(3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die vollständige Bearbeitung eingehender Meldungen und Hinweise notwendige Tatsachen und Umstände mitteilen. Dazu können insbesondere jeweils aktuelle Verzeichnisse aller aktiven und ausgeschiedenen Beschäftigten und Leiharbeitnehmer gehören. Sollten Informationen fehlen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer unabhängig und weisungsfrei die Stichhaltigkeit eingehender Meldungen überprüfen kann (§17 HinSchG). Der Auftraggeber stellt weiterhin sicher, dass der Auftragnehmer unabhängig und weisungsfrei interne Untersuchungen beim Auftraggeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren kann (§18 HinSchG).

(4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer insbesondere über jede neu geplante Einrichtung oder Änderung der internen Organisation oder von Abläufen im Voraus informieren, wenn diese sich auf die Meldestelle auswirken können.

5. Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erhält, vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Informationen nur für Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als interne Meldestelle nutzen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die Informationen ganz oder teilweise zu anderen Zwecken zu nutzen oder die Informationen Dritten zugänglich zu machen.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr, wenn

- die Information allgemein bekannt ist oder nach Kenntnisnahme von der Information durch den Auftragnehmer allgemein bekannt wird;
- der Auftragnehmer die Information rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
- der Auftragnehmer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich vom Auftraggeber ermächtigt worden ist;
- oder der Auftragnehmer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschäftigte und weitere Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer einen Nachweis der Durchführung der Verpflichtung verlangen.

(4) Soweit für die Beantwortung von Auskünften die Mitwirkung externer Personen erforderlich oder geboten ist, darf der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers Informationen an fachkundige Personen übermitteln. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass die betreffenden Empfänger der Informationen diese vertraulich behandeln und nur für die Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie die Daten erhalten haben.

6. Vergütung

(1) Für die Tätigkeit des Auftragnehmers als interne Meldestelle des Auftraggebers erhält der Auftragnehmer eine monatliche Grundvergütung i.H.v. 100,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Vergütung wird mit einer Dauerrechnung für das laufende Kalenderjahr in Rechnung gestellt und ist bis zum 10. des Monats auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu zahlen.

In der Grundvergütung sind in der Regel die folgenden Leistungen enthalten:

- Betrieb eines E-Mail-Meldekanals
- Bereitstellung von Informationen über das interne Meldeverfahren für die Beschäftigten
- Bereitstellung von Informationen über externe Meldeverfahren für die Beschäftigten.

Für die technische und organisatorische Einrichtung der Meldestelle erhält der Auftragnehmer eine einmalige Vergütung i.H.v. 100,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(2) Für die Überprüfung der eingehenden Meldungen erhält der Auftragnehmer für jede qualifizierte Meldung eine variable Vergütung i.H.v. 25,00 EUR netto zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Eine qualifizierte Meldung erfüllt die Bedingungen:

- keine SPAM-Nachricht
- die meldende Person ist sicher die in der Meldung angegebene absendende Person (Identifikation) und gehört zum meldeberechtigten Personenkreis (Verifikation). Sofern der Auftraggeber anonyme Hinweise zulässt, entfallen bei denselben die Prüfungen der Identifikation und Verifikation ersatzlos.

(3) Die Tätigkeit des Auftragnehmers als Meldestelle, die sich aus dem Eingang von Meldungen ergibt, wird aufwandsbezogen mit einem Stundensatz i.H.v. 125,00 € netto pro Stunde zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer vergütet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die von ihm geleisteten Tätigkeiten jeweils zu Beginn eines Monats für den Vormonat in Rechnung stellen und dabei geeignete Aufzeichnung der Tätigkeiten beifügen. Der Auftraggeber wird etwaige Einwendungen gegen die Aufzeichnung binnen 10 Tagen nach Zugang beim Auftragnehmer geltend machen. Nach Ablauf dieser Prüffrist gilt die Aufzeichnung grundsätzlich als genehmigt. Die Vergütung ist binnen 14 Tagen auf das vom Auftragnehmer angegebene Konto zu zahlen.

(4) Für Reisen des Auftragnehmers, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben erforderlich sind, werden die Reisekosten gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand vom Auftraggeber erstattet. Für Reisen mit dem PKW wird eine Pauschale von 1,50 EUR/km netto berechnet.

(5) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für Rechnung des Auftragnehmers an den Auftraggeber die Textform ausreichend ist. Der Auftragnehmer kann seine Rechnung daher schriftlich oder auch per E-Mail im PDF-Format übermitteln.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche in dieser Vergütungsvereinbarung festgelegte Stundensätze und Pauschalen während eines laufenden Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr einseitig anzupassen. Die Anpassung darf die jeweils letzte von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte prozentuale jährliche Änderung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen Deutschland (Kategorie: DL-UB) nicht überschreiten. Bezugsgröße für die Anpassung sind die jeweils zuletzt geltenden Stundensätze oder Pauschalen.

(7) Der Auftraggeber darf jederzeit die Abrechnung des Auftragnehmers zur Überprüfung derselben durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe einsehen lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Auftraggeber. Werden Unrichtigkeiten zu Lasten des Auftraggebers festgestellt, dann trägt der Auftragnehmer die Prüfungskosten.

7. Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind hinsichtlich der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten des Auftraggebers im datenschutzrechtlichen Sinne gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 DSGVO in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Details dieser gemeinsamen Verantwortung regeln beide Vertragspartner in **Anlage 3**.

(2) Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass alle Informationen, die er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt, in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützt.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Kommunikation über das Internet nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten der Kommunikation durch Dritte stattfindet. Der Auftragnehmer bietet die verschlüsselte Kommunikation per E-Mail auf Basis von PGP/OpenPGP oder S/MIME an. Der für die Kommunikation erforderliche öffentliche Schlüssel wird auf Anfrage übermittelt.

8. Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum **xx.yy.zzzz** und hat eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit am **xx.yy.zzzz(+3 Jahre)**, gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht jeder Partei bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000,00 EUR pro Einzelfall abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung mindestens in dieser Höhe für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Der Auftraggeber kann jederzeit einen entsprechenden Nachweis vom Auftragnehmer verlangen.

(2) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle vom Auftragnehmer verursachten Schäden unbeschränkt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(4) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentliche Vertragspflichten werden dabei abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf den in Absatz 1 genannten Betrag der Deckungssumme, beschränkt.

(5) Soweit die Haftung des Auftragnehmers nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt.

(3) Sondervereinbarung: der Auftraggeber wünscht, dass der Meldekanal so gestaltet wird, dass er auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem Auftraggeber in Kontakt stehen.

(4) Sondervereinbarung: der Auftraggeber wünscht, dass der Meldekanal so gestaltet wird, dass auch anonyme Hinweise angenommen werden können. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass dazu gemäß HinSchG keine Verpflichtung besteht. Die Zusatzkosten für einen anonymen Meldekanal wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen, diese sind gesondert vom Auftraggeber in voller Höhe zu tragen.

(5) Weitere Meldekanäle, die vom Auftraggeber vorgesehen sind und durch den Auftraggeber beim Betrieb der Meldestelle genutzt werden sollen, werden in **Anlage 2** zu diesem Vertrag festgelegt.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

- Auftraggeber -

- Auftragnehmer -

Anlage 1: benannte Anwälte

Folgende Anwältinnen und Anwälte sind vom Auftragnehmer beim Betrieb der Meldestelle für den Auftragnehmer bevorzugt zu konsultieren. Die Auswahl dieser oder anderer (Fach)Anwälte obliegt alleine dem Auftragnehmer im Rahmen der freien und unabhängigen Ausübung seiner Pflichten:

Anlage 2: Meldekanäle

E-Mail-Meldekanal:

- auf den Betrieb des E-Mail-Meldekanals wird verzichtet
- die E-Mail-Adresse für den Meldekanal lautet: Auftraggeber.meldestelle@kamux.eu

Zusätzlich betreut der Auftragnehmer Meldekanäle des Auftraggebers auf folgenden Plattformen:

- Hinweis-Vertrauensvoll
Zieladresse: https://hinweis-meldestelle.de/Kuerzel_des_Auftraggebers/
Zugangsdaten: Benutzer/Passwort
- Whistle.law
Zieladresse: https://whistle.law/Kuerzel_des_Auftraggebers/
Zugangsdaten: Benutzer/Passwort
- Whistleblowersoftware.com
Zieladresse: https://whistleblowersoftware.com/Kuerzel_des_Auftraggebers/
Zugangsdaten: Benutzer/Passwort

Der Auftraggeber übergibt nach seiner Anmeldung sämtliche administrativen Zugangsdaten an den Auftragnehmer und sichert diesem zu, dass außer dem Auftragnehmer niemand Zugang zu dem angegebenen Meldekanal erhalten hat.

Der Auftragnehmer sichert zu, die initialen Passworte des Administrators und eine eventuell vorhandene „Recovery-Mailadresse“ des Auftraggebers bei der ersten Benutzung zu ändern.

Anlage 3: Vereinbarung gemeinsame Verantwortung nach Artikel 26 DSGVO

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Einrichtung einer internen Meldestelle des Auftraggebers bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung hinsichtlich der Daten festlegen, die Mitarbeitern und gegebenenfalls der dem Auftraggeber von Dritten entliehenen Arbeitnehmern zuzuordnen sind. Diese Daten werden nachfolgend vereinheitlicht „Mitarbeiterdaten“ genannt.

Mitarbeiterdaten enthalten regelmäßig:

- Name und Vornamen
- Geburtsdatum
- aktuelle Wohnadresse
- Arbeitsbereich(e) in denen der Mitarbeiter eingesetzt ist oder bereits eingesetzt war

Die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Phasen der Datenverarbeitung wird wie folgt festgelegt:

- Die originäre Erhebung der Mitarbeiterdaten liegt in Verantwortung des Auftraggebers.
- Die Weiterleitung der Mitarbeiterdaten nach Aufforderung durch den Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach dessen Anfrage eine vollständige Liste aller aktuell beim Auftraggeber beschäftigten Arbeitnehmer, Praktikanten, Leiharbeiter und sonstigen Beschäftigten mit den oben genannten Mitarbeiterdaten übermitteln.
Zu Sicherung der Übertragung vereinbaren die Parteien ein elektronisches Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik zumindest über transportverschlüsselte Wege.
Auf konkrete Nachfrage des Auftragnehmers wird der Auftraggeber weitere personenbezogene Daten zu einzelnen Personen oder Personengruppen auf gleichem Wege übermitteln.
- Die weitere Verarbeitung von Mitarbeiterdaten in der Meldestelle, die durch einen konkreten Hinweis ausgelöst werden kann, liegt in Verantwortung des Auftragnehmers.
- Die Speicherung, Änderung, Einschränkung, Übertragung und Löschung von Mitarbeiterdaten in oder aus einer konkreten Hinweis-Akte der Meldestelle liegt in Verantwortung des Auftragnehmers.
- Der Auftragnehmer darf die ihm durch den Auftraggeber übermittelten Mitarbeiterdaten ausschließlich für den festgelegten Zweck nutzen, die interne Meldestelle des Auftraggebers ordnungsgemäß zu betreiben.

Die Information der betroffenen Personen im Sinne der Artikel 13 und 14 DSGVO hat der Auftraggeber sicherzustellen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Formulierung dieser Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache.

Grundsätzlich ist der Auftraggeber für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach den Artikeln 15 bis 21 DSGVO verantwortlich. Ungeachtet dieser Festlegung stimmen beide Vertragsparteien überein, dass sich die betroffenen Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte wenden können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich vom Eingang eines solchen Ersuchens in Kenntnis setzen und dasselbe an ihn weiterleiten.

Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen darin überein, den betroffenen Personen die wesentlichen Informationen dieser Vereinbarung wie folgt zur Verfügung zu stellen:

Datenschutzhinweise zur gemeinsamen Verantwortung beim Betrieb unserer Hinweisgeber-Meldestelle gemäß Artikel 26 DSGVO.

Wir [Auftraggeber] haben die KaMUX GmbH & Co. KG damit betraut, unsere interne Hinweisgeber-Meldestelle zu betreiben.

Damit die Meldestelle ihre Aufgabe erfüllen kann, muss sie zur Bearbeitung eines Hinweises wissen, ob in der Hinweismeldung genannte Personen in unserem Betrieb beschäftigt sind. Diese Daten haben nur wir in unseren Personalakten, für deren korrekte Führung wir verantwortlich sind.

Wenn uns die KaMUX GmbH & Co. KG dazu auffordert, werden wir eine aktuelle Liste aller bei uns beschäftigten Personen auf einem sicheren, elektronischen Weg übermitteln.

Die KaMUX GmbH & Co. KG wird nur die personenbezogenen Daten verarbeiten, die zur Bearbeitung einer eingegangenen Hinweismeldung benötigt werden. Die Hinweis-Akten werden von der KaMUX GmbH & Co. KG unabhängig und eigenverantwortlich geführt, sie sind uns nicht bekannt, wir haben darauf keinen Zugriff.

Wir stellen Ihnen ausführliche Datenschutzhinweise für das Meldeverfahren zur Verfügung, die Sie jederzeit bei [Personalabteilung/Geschäftsführung/Datenschutzbeauftragter] bekommen können.

Wenn Sie Ihre Rechte nach den Artikeln 15-21 DSGVO wahrnehmen möchten, dann wenden Sie sich bitte an uns oder an die KaMUX GmbH & Co. KG, die uns Ihre Anfrage weiterleiten wird. In jedem Fall wird Ihre Anfrage letztlich von uns bearbeitet werden.